### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach am 06. April 2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

#### § 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### § 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

#### "Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach"

(2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Bezirkes:

• "Freiwillige Feuerwehr Lauterbach – "Mitte" (Kernstadt)

"Freiwillige Feuerwehr Lauterbach – "Nord" (Wallenrod; Reuters)

"Freiwillige Feuerwehr Lauterbach – "Ost" (Maar; Wernges)

"Freiwillige Feuerwehr Lauterbach – "Süd" (Frischborn; Rudlos)

"Freiwillige Feuerwehr Lauterbach – "West" (Allmenrod; Heblos; Sickendorf)

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors

#### § 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Ehren- und Altersabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kindergruppe

# § 5 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Kreisstadt Lauterbach unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Lauterbach Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt Lauterbach in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### § 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Lauterbach haben, oder regelmäßig für Einsätze und Ausund Fortbildung in der Kreisstadt Lauterbach zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die gesetzliche Altersgrenze nicht überschritten haben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einsatzabteilung besteht nicht.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführerausschusses. Der Bewerber kann erforderlichenfalls zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie einer ärztlichen Bescheinigung über seine gesundheitliche Eignung aufgefordert werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## § 7 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 10 Abs. 2 HBKG, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung der hierin vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Wehrführerausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor, oder dem Wehrführer erklärt werden. Fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen bei den angesetzten Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 Pkt. c seitens des Feuerwehrangehörigen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg, ersetzt eine entsprechende Willenserklärung gemäß Satz 1.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrführerausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
- (5) Bestehen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit eines Feuerwehrangehörigen, so kann die Leitung der Feuerwehr ein ärztliches Gutachten veranlassen.

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Wehrführers und deren Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen, an den technischen Diensten und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

#### § 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - c) eine bis zu 6 Monatigen Suspendierung von Übungs u. Einsatzdienst, aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Vor dem Verweis oder der Suspendierung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. \$ 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

#### § 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ggf. nach verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt

werden muss,

- b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, organisatorische Tätigkeiten, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können

die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung einer festgesetzten gesetzlichen Altersgrenze. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

#### § 11 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Lauterbach" und den Bezirk als Zusatz.

"Jugendfeuerwehr Lauterbach – Mitte"
 "Jugendfeuerwehr Lauterbach – Nord"
 "Jugendfeuerwehr Lauterbach – Ost"
 "Jugendfeuerwehr Lauterbach – Süd"
 "Jugendfeuerwehr Lauterbach – West"
 (Kernstadt)
 (Wallenrod; Reuters)
 (Maar; Wernges)
 (Frischborn; Rudlos)
 (Allmenrod; Heblos; Sickendorf)

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Kreisstadt Lauterbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen kann.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

### § 12 Kindergruppen

(1.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach führt den Namen "Kinder-/ Bambinifeuerwehr der Kreisstadt Lauterbach" und den Bezirk als Zusatz.

- "Kinder-/ Bambinifeuerwehr Lauterbach "Mitte" (Kernstadt)
- "Kinder-/ Bambinifeuerwehr Lauterbach "Nord" (Wallenrod; Reuters)
- "Kinder-/ Bambinifeuerwehr Lauterbach "Ost" (Maar; Wernges)
- "Kinder-/ Bambinifeuerwehr Lauterbach "Süd" (Frischborn; Rudlos)
- "Kinder-/ Bambinifeuerwehr Lauterbach "West" (Allmenrod; Heblos; Sickendorf)
- (2.) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3.) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des jeweiligen Leiters der Kindergruppe bedient. Er kann sich hierzu auch des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Ernennung und Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Wehrführers in Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

#### § 13 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollten sie ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Lauterbach, oder in einem unmittelbaren Nachbarort zur Kernstadt Lauterbach, haben.
  - Grundsätzlich kann für die Wahlzeit von fünf Jahren nur gewählt werden, wer das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sollte das 55. Lebensjahr bereits vollendet sein, oder eine Wahl erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres stattfinden, so sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Lauterbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der 1. stellvertretende Stadtbrandinspektor, der 2. stellvertretende Stadtbrandinspektor sowie die Wehrführer und dessen jeweilige Stellvertreter zu unterstützen.

- (6) Der 1. stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Der 2. stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der 1. stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden von der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des 1. und/oder des 2. stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des 1. und/oder des 2. stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Lauterbach ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens also mit Vollendung der gesetzlich möglichen Höchstaltersgrenze sind der Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 und Abs. 7 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16). Er wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Lauterbach ernannt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 und Abs. 7 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§16). Er wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Lauterbach ernannt.

#### § 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Ehren und Altersabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist auch dem Magistrat zuzuleiten, welcher nach Möglichkeit einen (nicht stimmberechtigten) Vertreter zu der Sitzung entsenden soll. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche allen Mitgliedern des Wehrführerausschusses zuzustellen ist.

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter— die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit einem zeitlichen Abstand von wenigstens 15 Minuten mit gleicher Tagesordnung und gleichem Versammlungsort einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach (siehe auch § 2 Abs. 2) statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Erfolgt eine Ergänzungswahl innerhalb einer Wahlperiode, so gilt diese für die Restlaufzeit der regulären Wahlperiode von 5 Jahren, außer Stadtbrandinspektor und beide Stellvertreter oder Wehrführer und dessen Stellvertreter werden zeitgleich neu gewählt.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorherschriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart, bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

# § 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

#### § 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach vom 19. Juni 2018 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lauterbach, 22. März 2022

Der Magistrat

der Kreisstadt Lauterbach

Rainer-Hans Vollmöller

Bürgermeister